



Warnstreiks sind unser gutes Recht!



Der Streik ist ein Grundrecht zur Durchsetzung unserer Forderungen. Das ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes. Niemand muss Angst haben, sich an einem Warnstreik zu beteiligen, wenn einige Grundsätze eingehalten werden. Hierzu haben wir einige Informationen zusammengestellt. Sie gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende.

→ Ein Warnstreik ist eine zeitlich begrenzte Arbeitsniederlegung, die in der Regel bis zu einigen Stunden dauern kann. Er kann auch in Form einer Demonstration außerhalb des Arbeitsplatzes durchgeführt werden. Ziel ist es, dem Arbeitgeber den unbedingten Willen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verdeutlichen und das Gemeinschaftsgefühl in der Belegschaft zu stärken.

→ Warnstreiks sind zulässig, sobald die Friedenspflicht abgelaufen ist – auch wenn die Tarifverhandlungen noch laufen. Das hat das Bundesarbeitsgericht eindeutig festgestellt: „Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig.“ (BAG vom 12.09.1984)

→ Der Warnstreik muss zum Ziel haben, Tarifverhandlungen zu unterstützen oder vom Arbeitgeber verweigerte Tarifverhandlungen zu erreichen. Er ist zulässig, wenn keine Friedenspflicht besteht, wenn der Arbeitgeber eine negative Haltung zu den Tarifforderungen der Gewerkschaft hat und wenn ein Eingehen des Arbeitgebers auf die Tarifforderungen

ohne solche Druckmittel nicht erreichbar erscheint. Hierzu das BAG: „Die Tarifvertragsparteien bestimmen selbst, wann die Verhandlungen ausgeschöpft sind.“ (BAG vom 21.06.1988)

→ Der Warnstreik muss von der Gewerkschaft getragen sein. Über das Ende bzw. eine Unterbrechung des Streiks entscheidet die Streikleitung. Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an die Anweisungen der Streikleitung zu halten.

→ Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so kann ein Arbeitnehmer, der an einem Warnstreik teilgenommen hat, wegen der Arbeitsniederlegung nicht wirksam abgemahnt oder gekündigt werden. Im Falle einer Demonstration außerhalb des Arbeitsplatzes hat er sich auch nicht unerlaubt vom Arbeitsplatz entfernt. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis, nach dem Streik besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung.

→ Überstundenanordnungen aus Anlass der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam. Sie bedürften im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates gem. § 87 Betriebsverfassungsgesetz. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Vorstandsbereich Bundesgeschäftsführer, Mitgliederentwicklung/Organisation
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin • meo@evg-online.org • www.evg-online.org

Beitrittserklärung

MediaCode: 18/122 H

Ich möchte ab GUV/FAKULTA-Mitglied werden. ☐

Ich möchte ab in die **EVG** ein-/übertreten. ☐

Persönliche Daten

Nachname/Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon Geburtsdatum

E-Mail

Staatsangehörigkeit Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich

Beschäftigungsdaten

Ich bin beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Für den GUV/FAKULTA-Beitritt ist eine Mitgliedschaft in einer **DGB-Gewerkschaft Voraussetzung**.

Ich bin Mitglied der Gewerkschaft

Daten für Bankeinzug

Bank/Zweigstelle

IBAN

BIC

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die GUV/FAKULTA und die EVG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GUV/FAKULTA und der EVG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag vor Abbuchungstermin bin ich einverstanden. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift werden mich die GUV/FAKULTA und die EVG über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Mandatsreferenzen werden separat mitgeteilt. Gläubiger ID: EVG: DE87EVG00000123242. Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden bei der GUV/FAKULTA und der EVG erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Einhaltung der Vorschriften der EU-DSGVO und des BDSG in ihren jeweils gültigen Fassungen wird zugesichert.

Ort, Datum und Unterschrift

Unterschrift des Projektssekretärs

Veranstaltungsdatum Erstkontakt Ident-Nr.

Daten für EVG-Eintritt

Ich bin tätig als seit

Beschäftigungsbeginn ggf. Ausbildungsende

Entgelt-/Tarifgruppe Diff-Z/PZÜ Bruttoeinkommen

☐ Angestellt ☐ Beamtet ☐ Azubi ☐ Dual-Studium ☐ Vollzeit ☐ Teilzeit %

Tarifestufe Std./Woche Einstufungsdatum

Ich erkenne die Satzung der EVG / die Unterstützungsordnung der GUV/FAKULTA an.

Meine personenbezogenen Daten werden durch die EVG und die GUV/FAKULTA unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich unter <https://www.evg-online.org/datenschutz/> und <https://www.guv-fakulta.de/datenschutz.html>. Wenn ich eine ausgedruckte Version der Datenschutzhinweise per Post wünsche, kann ich mich wenden an datenschutz@evg-online.org. | Der EVG-Beitrag beträgt 1,0% vom Bruttoeinkommen. Für Rentner/-innen und Ruhestandsbeamtinnen/-beamtinnen ohne Arbeitseinkommen und Arbeitslose/Erwerbslose 0,7%. Nachwuchskräfte zahlen von ihrem Einkommen 0,5%. Gewünscht wird die Beitragszahlung im Lastschrift-einzug. Der GUV/FAKULTA-Beitrag beträgt 21 Euro im Jahr. So lange der GUV/FAKULTA-Beitrag Bestandteil der Leistungen des Fonds soziale Sicherung ist, wird er bei Vorliegen der Förderberechtigung durch den Fonds übernommen. Dies ist bis mind. 31.12.2022 der Fall. Für die Teilnahme an der Familien-Rechtschutzversicherung wird ein Beitrag in Höhe von 0,1% vom satzungsgemäßen Bruttoeinkommen erhoben. Für Nachwuchskräfte, arbeits- sowie erwerbslose Mitglieder und Mitglieder mit Mindestbeitrag ist die Familien-Rechtsschutzversicherung im Mitgliederbeitrag gemäß § 8 enthalten.

☐ Ich verzichte auf den Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz nach § 11 der EVG-Satzung

Ort, Datum und Unterschrift

Ich wurde geworben durch:

Nachname/Vorname Werber/-in

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Mitgliedsnummer der EVG Mitgliedsnummer der GUV/FAKULTA

Willkommensgeschenk

Ich bin gleichzeitig in die GUV/FAKULTA und in die EVG eingetreten.

- ☐ Ich habe mein GUV/FAKULTA-Willkommensgeschenk schon bekommen.
- ☐ Ich habe noch kein GUV/FAKULTA-Willkommensgeschenk bekommen und wähle daher das folgende Geschenk:
- ☐ Der »Rucksack«
Robuste Ausführung mit Leuchtbalken und den Logos der EVG sowie der GUV/FAKULTA. Mit Laptopfach.
 - ☐ Die »Coole Tasche«
Multifunktionstasche aus zertifizierter Fairtrade-Baumwolle mit integrierter Kühlfunktion, verstellbarem Trageriemen. Platz für bis zu fünf Tiefkühlpizzen.
 - ☐ Die »Power Bank«
Sehr hochwertig mit 2 USB-Ports zum gleichzeitigen Laden von 2 Geräten. Ladestandsanzeige über 4 LEDs. Inkl. MFI zertifiziertem Apple Lightning Ladekabel und MicroUSB Ladekabel. In einer Neopren Aufbewahrungs- und Transporttasche. Kapazität: 10.000 mAh; Lithium-Ionen-Akku.